

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Memet Kilic, Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/9902 –

Einreiseverweigerung von algerischen Geschäftsleuten am Flughafen Frankfurt am Main

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit einigen Tagen wird in der algerischen Presse breit über einen Vorfall am Frankfurter Flughafen berichtet. Danach sollen am 5. Mai 2012 drei algerische Staatsangehörige bei ihrer Einreise am Frankfurter Flughafen drei Tage lang ohne erkennbaren Grund festgehalten worden sein (vgl. Online-Nachrichtenportal vom 23. Mai 2012 www.elwatan.com/actualite/des-algeriens-maltraites-a-l-aerport-de-frankfurt-ils-reclament-une-reaction-de-l-etat-algerien-23-05-2012-171822_109.php).

Zwei der Reisenden sollen leitende Angestellte eines algerischen Grafikunternehmens gewesen sein, die einer offiziellen Einladung zu einer Grafikmesse in Frankfurt gefolgt waren. Nach dem Besuch der Messe wollten die Geschäftsleute weiter nach Paris reisen. Beide sollen im Besitz eines Visums für den Schengen-Raum gewesen sein, ausgestellt vom französischen Konsulat in Algier (vgl. die algerische Zeitung Liberté vom 16. Mai 2012 www.liberte-algerie.com/actualite/deux-algeriens-racontent-leur-cauchemar-a-l-aerport-de-frankfurt-re-foules-d-alle-magne-bien-que-detenteurs-d-un-visa-schengen-178146). Bei der dritten Person soll es sich um eine junge Zahntechnikerin gehandelt haben, die lediglich in Frankfurt zur Durchreise in die Niederlande war. Auch sie soll im Besitz eines Schengenvisums gewesen sein.

Die Reisenden sollen stundenlang vom Bundesgrenzschutz am Frankfurter Flughafen befragt worden sein. Gegenüber dem Nachrichtenportal „elwatan.com“ erklärte die junge Zahntechnikerin: „Sie haben mich durchsucht, erniedrigt und sich über mich lustig gemacht, dann haben sie mein Visum annulliert und mich zurück nach Algier geschickt.“ Ein Mitarbeiter des Grafikunternehmens beschwerte sich: „Die Befragung dauerte acht lange Stunden, ich hatte einen Schwächeanfall, aber man verweigerte mir einen Arzt. Sie zwangen uns zur Zahlung einer Strafe von 150 Euro, sonst kämen wir sofort ins Gefängnis.“ Die drei Reisenden sollen zu keinem Zeitpunkt darüber informiert worden sein, warum sie polizeilich festgehalten bzw. nicht einreisen oder weiterreisen durften. Schließlich sollen sie die Rückreise nach Algerien angetreten haben.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 26. Juni 2012 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

In dem erwähnten Artikel des Nachrichtenportals „elwatan.com“ wird auch darüber berichtet, dass im März 2011 eine Gruppe von 23 Algeriern, die jeweils im Besitz eines Schengenvisums waren, unter denselben Umständen in Frankfurt zunächst tagelang festgehalten und dann zurückgewiesen wurden.

Laut einer Agenturmeldung der „Algérie Presse Service“ vom 23. Mai 2012 wurde ein Vertreter der deutschen Botschaft in Algerien am 16. Mai 2012 vom algerischen Außenministerium einberufen und zu den Vorkommnissen am Frankfurter Flughafen befragt. Der deutsche Diplomat soll demzufolge Verständnis hinsichtlich der Reaktion von algerischer Seite geäußert und versichert haben, sich in dieser Angelegenheit sofort an sein Ministerium zu wenden.

1. Trifft es zu, dass drei algerische Staatsangehörige, die jeweils im Besitz eines Schengenvisums waren, am 5. Mai 2012 bei der Einreise am Frankfurter Flughafen für längere Zeit festgehalten und anschließend nach Algerien zurückgewiesen wurden?

Wenn ja, aus welchen Gründen, über welchen Zeitraum, und aufgrund welcher Rechtsgrundlage?

Am 5. Mai 2012 wurden am Frankfurter Flughafen keine algerischen Staatsangehörigen festgehalten bzw. zurückgewiesen. Indes wurde am 11. Mai 2012 den algerischen Staatsangehörigen D., A. sowie N. am Frankfurter Flughafen die Einreise in das Gebiet der Schengener Vertragsstaaten verweigert.

Bei der grenzpolizeilichen Einreisekontrolle legten D. und A. gültige algerische Reisepässe vor, in denen sich französische Schengenvisa der Kategorie C der Botschaft Frankreichs in Algier befanden. Gemäß den Angaben im Visa-Informationssystem der Europäischen Union wurden die Visa für eine Reise mit Ziel Verdun/Frankreich ausgestellt. Dem entgegen gaben die Reisenden bei der grenzpolizeilichen Einreisebefragung übereinstimmend eine Verkaufsausstellung der Firma „KBA“ in Düsseldorf, einen Maschinenhersteller für Druckmaschinen, als ihr Reiseziel an.

N. war im Besitz eines niederländischen Schengenvisums der Kategorie C, welches durch die Botschaft des Königreichs der Niederlande in Algier erteilt wurde. Dieses Visum wurde ihr auf Grundlage eines Einladungsschreibens einer niederländischen Firma ausgestellt. Zweck der Reise war allerdings der Besuch eines Onkels in Frankfurt/Main.

Auf Grund dieser offensichtlichen Diskrepanz zwischen den Angaben im Visumverfahren bei der französischen bzw. niederländischen Botschaft in Algier und den Angaben bei der Grenzkontrolle ergab sich für die Bundespolizei jeweils der Anfangsverdacht einer Straftat in Form des Erschleichens eines Aufenthaltstitels gemäß § 95 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. § 95 Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Die Verweigerung der Einreise der drei betroffenen Personen erfolgte auf Grundlage des Artikels 13 des Schengener Grenzkodex i. V. m. §§ 15 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. 55 Absatz 2 Nummer 1 AufenthG.

D. und A. befanden sich von ca. 15 Uhr bis ca. 23 Uhr und N. bis ca. 20.30 Uhr in den Räumlichkeiten der Bundespolizei am Flughafen Frankfurt/Main. Der Zeitraum war erforderlich, um die rechtlich gebotenen Maßnahmen, vor allem aber die erforderliche Befragung unter Hinzuziehung von Dolmetschern durchzuführen. Nach Abschluss aller grenzpolizeilichen und strafprozessualen Maßnahmen verblieben die Betroffenen bis zu ihrem Rückflug nach Algier am 13. Mai 2012 freiwillig im internationalen Transitbereich des Flughafens und konnten sich hier frei bewegen.

2. a) Haben die deutschen Behörden die Reisenden über die Gründe der Visaannullierungen bzw. der Einreiseverweigerung, wie in Artikel 34 Absatz 6 des Visakodex bzw. Artikel 13 des Schengener Grenzkodex vorgeschrieben, informiert?
- b) Wenn ja, wann hat welche deutsche Behörde die Betroffenen in welcher Form und Sprache unterrichtet?
- c) Wenn nein, warum nicht?

Die Einreiseverweigerung sowie die Annullierung des Visums wurden den Personen entsprechend den Vorgaben des Artikels 13 des Schengener Grenzkodex bzw. des Artikels 34 Absatz 6 des Visakodex unter Verwendung der entsprechenden Standardformulare über einen amtlich bestellten Dolmetscher in arabischer Sprache eröffnet und begründet. N. wurden diese Entscheidungen vom Dolmetscher in französischer Sprache eröffnet und begründet. Hierbei wurden alle Betroffenen zugleich über die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel belehrt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. a) Wurden die Reisenden gemäß Artikel 34 des Visakodex bzw. Artikel 13 des Schengener Grenzkodex auf die Möglichkeit hingewiesen, gegen die Visaannullierung bzw. die Einreiseverweigerung Rechtsmittel einzulegen?

Ja.

- b) Wenn ja, wann hat welche deutsche Behörde die Betroffenen in welcher Form und Sprache hierüber aufgeklärt?
- c) Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu den Fragen 2a bis 2c wird verwiesen.

4. a) Wurde den Betroffenen in der Zeit, in der sie am Frankfurter Flughafen festgehalten wurden, Zugang zur algerischen Botschaft bzw. zu einem Rechtsbeistand gewährt?

Wenn nein, warum nicht?

Die Personen wurden über ihr Recht nach Artikel 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (WÜK), die konsularische Vertretung in Deutschland oder eine Person ihres Vertrauens benachrichtigen zu können, belehrt. Dieses Recht ermöglicht auch das Konsultieren eines Rechtsbeistandes. Aktenkundig wurde den Betroffenen am 11. Mai 2012 um 17 Uhr bzw. 18.50 Uhr die Möglichkeit eröffnet, von diesem Recht Gebrauch zu machen.

- b) Haben die deutschen Behörden die Betroffenen auf den Zugang zum Flughafensozialdienst hingewiesen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Hinzuziehung des Sozialdienstes erfolgt in der Regel bei offensichtlichen Notlagen, wie Mittel- und Hilflosigkeit, fehlender Betreuung durch die Fluggesellschaft oder bei außergewöhnlichen Belastungssituationen. Nach Würdigung aller Umstände lag im Rahmen der gebotenen polizeilichen Maßnahmen eine derartige Notlage nicht vor. Von daher erfolgte seitens der Bundespolizei kein aktives Angebot in Richtung des Flughafen-Sozialdienstes.

5. a) Haben die deutschen Behörden die zuständige französische Behörde über die Annullierung der Visa, wie in Artikel 34 Absatz 2 des Visakodex vorgeschrieben, unterrichtet?
- b) Wenn ja, wann hat welche deutsche Behörde die französische Seite hierüber in welcher Form und Sprache unterrichtet?
- c) Wenn nein, warum nicht?

Die Unterrichtung über die Annullierung der Visa von D. und A. erfolgte durch das Bundespolizeipräsidium Potsdam am 6. Juni 2012 an die „La Direction Centrale de la Police aux frontières – Etat major – Ministère de l’Intérieur (SIC.DCPAF@interieur.gouv.fr)“ in englischer Sprache.

Die Unterrichtung über die Annullierung des Visums von N. erfolgte durch das Bundespolizeipräsidium Potsdam am 6. Juni 2012 an das „Grenskantoor in Schiphol (Grenskantoor.Schiphol@ind.minbzk.nl)“ in englischer Sprache.

6. a) Hat die Grenzschutzbehörde geprüft, ob den Reisenden am Frankfurter Flughafen etwa gemäß Artikel 35 des Visakodex ein Visum hätte erteilt werden können?
- b) Wenn eine neue Visumserteilung zulässig gewesen wäre, wurden die Reisenden auf diese Möglichkeit hingewiesen?
- c) Wenn eine neue Visumserteilung zulässig gewesen wäre, warum hat die deutsche Grenzbehörde den Reisenden keine neuen Visa ausgestellt?
- d) Im Falle, dass eine erneute Visumserteilung nicht zulässig gewesen wäre, welche Voraussetzungen für eine erneute Visumserteilung haben die Reisenden nicht erfüllt?

Ausgehend von den geltenden Vorgaben des Visakodex über die Erteilung eines Ausnahmervisums an der Außengrenze war festzustellen, dass ein zwingender unvorhersehbarer Einreisegrund nicht vorlag. Humanitäre Gründe, nationale Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder anderweitige internationale Verpflichtungen, die gegebenenfalls die Erteilung eines räumlich auf Deutschland beschränkten Visums gerechtfertigt hätten, lagen ebenfalls nicht vor. Insofern war die Erteilung eines solchen Visums nach den europarechtlichen Vorgaben nicht zulässig.

- e) Sollte eine Visumserteilung an der Grenze für die Reisenden nicht möglich gewesen sein, sieht die Bundesregierung rechtlichen Änderungsbedarf, damit Geschäftsleute, die, wie die Betroffenen, eine Messe in Deutschland besuchen wollen, kurzfristig ausnahmsweise ein Visum an der Grenze erhalten können?

Die Erteilung von Visa in Ausnahmefällen an der Grenze richtet sich schengenweit nach den verbindlichen Vorgaben des Visakodex. Die in Artikel 35 normierten Voraussetzungen verdeutlichen den Ausnahmecharakter für die Erteilung von Visa an der Grenze. Grundsätzlich soll ein Visum vor der geplanten Reise im Konsulat des zuständigen Mitgliedstaats im Wohnsitzstaat des Antragstellers beantragt werden. Nur wenn der Antragsteller unvorhersehbare zwingende Gründe geltend machen kann, aus denen es ihm nicht möglich war, im Voraus ein Visum zu beantragen, kann der Antrag an der Grenze gestellt werden. Unvorhersehbare zwingende Gründe können neben den in der Antwort zu den Fragen 6a bis 6d bereits aufgezeigten Gründen auch eine plötzliche schwere Erkrankung oder Tod eines nahen Verwandten oder eine unerwartete Änderung der Flugroute sein.

Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit, diesbezüglich auf eine Änderung hinzuwirken.

7. Trifft es zu, dass einzelne der drei Betroffenen Geldbeträge an die deutschen Behördenvertreter zahlen mussten?

Wenn ja, in welcher Höhe, zu welchem Zweck, und auf welcher Rechtsgrundlage?

D. und A. haben jeweils 150 Euro und N. hat 100 Euro als Sicherheitsleistung gemäß § 66 Absatz 5 AufenthG entrichtet. Die erhobenen Sicherheiten werden zur Deckung der entstandenen ausländerrechtlichen Kosten verwendet.

8. Trifft es zu, dass zumindest einer der Reisenden einen Schwächeanfall erlitt?

Wenn ja, wurde diesem dann Zugang zu einem Arzt gewährt?

Wenn nein, warum nicht?

Die Betroffenen haben während der grenzpolizeilichen Überprüfungen keinerlei gesundheitliche Beschwerden gegenüber den Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei geäußert. Diese konnten ihrerseits auch keine gesundheitlichen Ausfallerscheinungen bei den Betroffenen erkennen.

9. a) Trifft es zu, dass ein Vertreter der deutschen Botschaft zu dem Vorfall in das algerische Außenministerium berufen wurde?

Die deutsche Botschafterin in Algier wurde am 27. Mai 2012 in das dortige Außenministerium einbestellt.

- b) Wenn ja, welche Kritikpunkte hat die algerische Regierung vorgetragen?

Der Vertreter des algerischen Außenministeriums, der das Gespräch mit der deutschen Botschafterin anlässlich ihrer Einbestellung führte, brachte sein Unverständnis über die Zurückweisung der algerischen Staatsangehörigen und die Annullierung ihrer Visa zum Ausdruck. Das Vorgehen am Flughafen Frankfurt werde den ansonsten guten und herzlichen deutsch-algerischen Beziehungen nicht gerecht. Er erwähnte auch die in algerischen Medien erhobenen Vorwürfe einer unwürdigen und mit den Menschenrechten nicht zu vereinbarenden Behandlung der Betroffenen, ohne dies zu spezifizieren. Er forderte Aufklärung und zufriedenstellende Erklärung, auch hinsichtlich der Wahrung konsularischer Rechte, da die Betroffenen ihm versichert hätten, an der Kontaktaufnahme mit der algerischen Auslandsvertretung gehindert worden zu sein.

- c) Welche Konsequenzen zieht das Auswärtige Amt aus diesen Kritikpunkten der algerischen Regierung?

Das Auswärtige Amt hat zur Aufklärung der vorgebrachten Beschwerdefälle das federführende Bundesministerium des Innern um eine Stellungnahme gebeten, die nunmehr vorliegt und deren Inhalt der algerischen Seite und der Deutschen Botschaft in Algerien zur Erläuterung und Richtigstellung übermittelt werden wird.

10. a) Trifft es zu, dass im März 2011 ca. 23 algerische Staatsangehörige, die alle im Besitz von Schengenvisa waren, bei der Einreise auf dem Frankfurter Flughafen tagelang festgehalten, befragt, durchsucht und daraufhin nach Algerien zurückgewiesen wurden?
- b) Wenn ja, wie viele algerische Staatsangehörige wurden für welchen Zeitraum, aus welchen Gründen und aufgrund welcher Rechtsgrundlage am Frankfurter Flughafen festgehalten?

Am 15. März 2011 wurden am Frankfurter Flughafen 23 algerische Staatsangehörige im Rahmen der Einreisekontrolle festgestellt. 22 Personen waren im Besitz eines Schengen-Visums der Kategorie C, ausgestellt von der slowakischen Botschaft in Kairo/Ägypten. Eine Person besaß einen französischen Aufenthaltstitel. Nach Überprüfung der Einreisevoraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 des Schengener Grenzkodex wurde den 22 Personen die Einreise in das Schengengebiet verweigert, weil keine Reiseabsichten in die Slowakei bestanden. Die Zurückweisung wurde am 16. März 2011 nach Algier vollzogen. Der Person mit dem französischen Aufenthaltstitel wurde die Einreise gestattet.

11. a) Wie viele algerische Staatsangehörige, die bei ihrer Einreise im Besitz eines Schengenvisums waren, wurden seit 2005 jährlich an der deutschen Grenze aus welchen Gründen zurückgewiesen?
- b) Wie viele von ihnen wurden zuvor über welchen Zeitraum auf dem Flughafengelände festgehalten?

Die Bundesregierung erhebt keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung.

12. a) Mit welchen Mitgliedstaaten hat die Bundesregierung Vertretungsvereinbarungen nach Artikel 8 des Visakodex geschlossen, aufgrund derer ein Mitgliedstaat im Namen des nach Artikel 5 des Visakodex zuständigen Mitgliedstaates Anträge prüfen und Visa erteilen kann?

Auf die Anlage 28 zum Visakodex (als Anlage beigelegt), die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft ist, wird verwiesen*.

- b) Welche Regelungen enthalten diese Vereinbarungen im Einzelnen?

Eine Vereinbarung über die Vertretung oder auch die Aufkündigung einer bestehenden Vertretungsregelung kommt durch Verbalnotenaustausch oder Abschluss eines Regierungsabkommens zustande. Grundelemente einer Vertretungsvereinbarung sind Angaben zu Ort und Umfang der Vertretung sowie Dauer der Vertretungsvereinbarung. Die Vertretung bezieht sich auf die Entgegennahme und Prüfung von Visumanträgen, gegebenenfalls die Erfassung biometrischer Daten und die Erteilung von Visa gemäß Artikel 8 Absatz 1 des Visakodex. An zwei Pilotvertretungen wird gemeinsam mit Frankreich eine Vertretung gemäß Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe d des Visakodex praktiziert, wobei nach Prüfung des Antrags auch eine Verweigerung der Visumerteilung durch den vertretenden Staat möglich ist.

* Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

13. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem abschreckenden Verhalten, das die deutschen Behörden am Frankfurter Flughafen an den Tag gelegt haben, vor dem Hintergrund der Bestrebungen der EU-Staaten, die nachbarschaftlichen Beziehungen zu den südlichen Mittelmeeranrainern zu verbessern und zu vertiefen?

Die Bundesregierung kann kein abschreckendes Verhalten der Bundespolizei am Frankfurter Flughafen feststellen. Die Beamten der Bundespolizei handeln recht- und verhältnismäßig. Im Übrigen sieht die Bundesregierung in der Entwicklung der Beziehungen mit den Staaten des südlichen Mittelmeers eine wichtige Aufgabe. Dazu steht die rechtmäßige Anwendung von Schengenrecht nicht im Widerspruch. Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung im Rahmen der üblichen Schengenzusammenarbeit mit den Schengenpartnern vor Ort weiterhin dafür ein, dass in den Auslandsvertretungen aller Schengenpartner intensiv darauf hingewirkt wird, dass Antragsteller zutreffende Angaben zu Reiseziel und Reisezweck machen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9c verwiesen.

14. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Befürchtung, dass die in der algerischen Presse beschriebenen Zurückweisungen von Reisenden dazu beitragen, dass Deutschland international als ein wenig gastfreundliches und der Welt nicht zugewandtes Land betrachtet wird?

Die Darstellung der Zurückweisung in der algerischen Presse ist unvollständig und gibt das Geschehen am Frankfurter Flughafen nicht hinreichend wieder. Die Bundesregierung geht nicht davon aus, dass dadurch nachhaltige Zweifel an der deutschen Gastfreundlichkeit entstehen werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9c verwiesen.

